



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENF

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ  
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument  
zu prüfen vom Rat während seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung  
vom 22. Oktober 2009 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

**Hervorgehobener Wortlaut in eckigen Klammern** und die **Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

<b>ERLÄUTERUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN .....</b>	<b>3</b>
VORWORT.....	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ.....	4
ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ.....	5

ERLÄUTERUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ  
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN<sup>a</sup>

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zum vorläufigen Schutz nach dem Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Diese Erläuterungen geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen zum vorläufigen Schutz.

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ

3. Die in Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen sind nachstehend wiedergegeben:

**Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 13**

**Vorläufiger Schutz**

Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts. Diese Maßnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, daß der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann vorsehen, daß diese Maßnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.

**Akte von 1978** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 7 Absatz 3**

**Vorläufiger Schutz**

[...]

(3) Jeder Verbandsstaat kann Maßnahmen zum Schutz des Züchters gegen mißbräuchliches Verhalten Dritter, das in der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber begangen worden ist, treffen.

## ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ZUM VORLÄUFIGEN SCHUTZ

4. Dieser Abschnitt gibt Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen zum vorläufigen Schutz.

### *Schutzdauer*

**Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts. [...] Eine Vertragspartei kann vorsehen, daß diese Maßnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.**

5. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß die Schutzdauer (Artikel 19 der Akte von 1991 und Artikel 8 der Akte von 1978) vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an gerechnet wird. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß dem Züchter der vorläufige Schutz in der Zeit von der Einreichung<sup>1</sup> des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts<sup>2</sup> gewährt wird.

6. Ein Verbandsmitglied kann in seinen Rechtsvorschriften vorsehen, daß diese Maßnahmen bezüglich des vorläufigen Schutzes (vergleiche nachstehend die Anmerkungen zu „Maßnahmen“) nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat. Diese Mitteilung kann in bezug auf alle Personen als erfüllt angesehen werden, wenn die Rechtsvorschrift den Veröffentlichungstag als Anfangstag des vorläufigen Schutzes berücksichtigt hat, weil die Veröffentlichung in der Regel als Mechanismus für die Mitteilung an Dritte anerkannt wird.

### *Maßnahmen*

**Diese Maßnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, daß der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 erforderlich ist.**

7. Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor, daß UPOV-Mitglieder, die durch die Akte von 1991 gebunden sind, Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts treffen. Diese Maßnahmen müssen „zumindest“ die Wirkung haben, daß der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten

<sup>1</sup> Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 verweist nur auf die „Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber“

<sup>2</sup> Nach Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 ist der vorläufige Schutz eine freigestellte Bestimmung

Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erforderlich ist.

8. Die Verwendung des Begriffs „zumindest“ stellt klar, daß es beispielsweise möglich ist, daß die Bestimmungen über den vorläufigen Schutz in den Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln, dem Inhaber des Züchterrechts den vollen Umfang des Züchterrechts zugestehen.

9. Der vorläufige Schutz ist nur in bezug auf Handlungen gültig, für die „nach der Erteilung des Züchterrechts“ die Zustimmung des Züchters erforderlich ist, d. h., daß der vorläufige Schutz nicht anwendbar ist, wenn das Recht nicht erteilt wird.

10. Folgendes Beispiel einer Bestimmung soll denjenigen Staaten/zwischenstaatlichen Organisationen behilflich sein, die in ihren Rechtsvorschriften eine Bestimmung über den vorläufigen Schutz gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens abzufassen wünschen.<sup>b</sup>

### Artikel [13]<sup>3</sup> Vorläufiger Schutz

[1] Vorläufiger Schutz wird zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von [der Einreichung] / [der Veröffentlichung] des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts an bis zur Erteilung des Züchterrechts gewährt.

-----  
*Beispiel A*

[2] Der Inhaber eines Züchterrechts [hat zumindest Anspruch auf eine angemessene Vergütung] gegen jeden, der in der in Absatz [1] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist.

*Beispiel B*

[2] Der Antragsteller wird als der Inhaber eines Züchterrechts in bezug auf jeden angesehen, der in der in Absatz [1] genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel [14] erforderlich ist. Rechtshandlungen in bezug auf vorläufigen Schutz können erst nach der Erteilung des Rechts eingeleitet werden.

-----  
[(3)] [Der vorläufige Schutz ist nur in bezug auf solche Personen wirksam, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.]

---

<sup>3</sup> Der hervorgehobene Wortlaut in eckigen Klammern ist für Verfasser bestimmt, die an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften beteiligt sind, und weist den zu ergänzenden Wortlaut, die Nummerierung der Bestimmungen, die möglicherweise geändert werden müssen oder Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die eine Auswahl vorsehen, aus.

Absatz 3) des obigen Beispiels einer Bestimmung ist nicht notwendig, wenn das Gesetz in Absatz 1) den Tag der Veröffentlichung als Anfangstag für den vorläufigen Schutz vorgesehen hat (vergleiche Absatz 6 dieses Dokuments).

---

<sup>a</sup> Vom CAJ auf dem Schriftweg gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/PRP Draft 1)

<sup>b</sup> Vom CAJ auf dem Schriftweg am 29. August 2009 gebilligter Absatz (Rundschreiben E-1042)

[Ende des Dokuments]